
S 12 R 797/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versicherungspflicht bzw -freiheit – Geschäftsführer – Rechtsanwälte, die als gleichberechtigte Gesellschafter- Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sind – unabhängiges Organ der Rechtspflege – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Eine Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung von Rechtsanwälten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil ein Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, dessen Unabhängigkeit bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten ist.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 S 2 ; SGB IV § 7a ; SGB VI § 1 S 1 Nr 1 ; BRAO § 1 ; BRAO § 46 Abs 1 ; BRAO § 46 Abs 3 ; BRAO § 59c F: 1998-08-31; BRAO §§ 59c ff F: 1998-08-31; BRAO § 59e F: 2007-12-12; BRAO § 59f Abs 4 F: 1998-08-31; BRAO § 59b F: 2021-07-07; BRAO § 59j F: 2021-07-07; GmbHG § 37 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 797/16
Datum	15.02.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 1216/17
Datum	17.09.2019

3. Instanz

Datum	28.06.2022
-------	------------

Â

Die Revisionen der KlÃ¤ger zu Â 1. bis Â 5. gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch in den Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens streitig, ob die KlÃ¤ger in ihrer jeweiligen TÃtigkeit als Gesellschafter-GeschÃftsfrhrer der beigeladenen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aufgrund BeschÃftung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃrderung unterliegen.

Â

2

Die fÃnf KlÃ¤ger grÃndeten am 28.12.2011 notariell beurkundet die beigeladene Rechtsanwalts-GmbH. Gegenstand der GmbH ist die Ãbernahme und die AusfÃhrung von AnwaltsauftrÃgen, insbesondere die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit im Zusammenhang stehenden GeschÃfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene RechtsanwÃlte unabhÃngig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgefÃhrt werden. Am Stammkapital der Gesellschaft sind die KlÃ¤ger zu je einem FÃnfstel beteiligt. BeschlÃsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine hÃhere Mehrheit vorschreiben. Jeder GeschÃftsanteil gewÃhrt eine Stimme. BeschlÃsse Ãber Ãnderungen des Gesellschaftsvertrags, die AuflÃsung der Gesellschaft, Zustimmung zur VerfÃgung Ãber einen GeschÃftsanteil und eine KapitalerhÃhung oder Kapitalherabsetzung bedÃrfen einer Mehrheit von 100Â vH.

Â

3

Am 30.12.2011 schloss die Beigeladene mit den zu GeschÃftsfrhrern bestellten

Kl  ger jeweils mit Wirkung ab 1.1.2012 einen Gesch  ftsf  hrungsvertrag (GV). Danach sind die Gesch  ftsf  hrer in allen Angelegenheiten der Mandatsf  hrung jeweils allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (     3 Nr   2 Satz   3 GV). F  r bestimmte Angelegenheiten au  erhalb der eigentlichen Mandatsf  hrung bed  rfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (     3 Nr   3 GV). Sie erhalten als Verg  tung jeweils ein Monatsgehalt von brutto 6500   Euro zuz  glich eines 13.   Monatsgehalts und eine gewinnabh  ngige Verg  tung (Tantieme) in H  he von 10   vH des tantiemepflichtigen Gewinns der Beigeladenen (     4 Nr   1 Buchst   a bis   c GV). Ferner wurden Anspr  che auf Weiterzahlung der Verg  tung bei Arbeitsunf  higkeit f  r die Dauer von sechs Monaten sowie auf Jahresurlaub von 30   Arbeitstagen vereinbart (       5 und   6 GV). Die Kl  ger   bernahmen B  rgschaften in H  he von jeweils 50   000   Euro f  r die Beigeladene. Aufgrund seiner Abberufung als Gesch  ftsf  hrer zum 31.12.2014 wurde dem Kl  ger zu   4. eine Abfindung f  r den     Verlust des Arbeitsplatzes     in H  he von 60   000   Euro gew  hrt. Seine Gesch  ftsanteile wurden zu gleichen Teilen von den anderen Kl  gern   bernommen.

  

4

Auf die Statusfeststellungsantr  ge der Kl  ger stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund gegen  ber jedem einzelnen Kl  ger sowie gegen  ber der Beigeladenen jeweils fest, dass die T  tigkeit als Gesellschafter-Gesch  ftsf  hrer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012      hinsichtlich des Kl  gers zu   4. bis 31.12.2014        im Rahmen eines abh  ngigen Besch  ftigungsverh  ltnisses ausge  bt werde und Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsf  rderung bestehe (*Bescheide vom 14.12.2015*). Die Widerspr  che wies sie zur  ck (*Widerspruchsbescheid betreffend Kl  ger zu   1. vom 16.2.2016, betreffend Kl  ger zu   2. vom 24.2.2016, betreffend Kl  ger zu   3. vom 21.3.2016, betreffend Kl  ger zu   4. vom 22.6.2016 und betreffend Kl  gerin zu   5. vom 25.8.2016*).

  

5

Das SG Mannheim hat die Klagen nach Verbindung zu einem gemeinsamen Verfahren abgewiesen (*Urteil vom 15.2.2017*). Das LSG Baden    W  rttemberg hat die Berufung zur  ckgewiesen. Die Kl  ger h  tten nur   ber eine jeweilige Kapitalbeteiligung von 20   vH, sp  ter 25   vH verf  gt. Im Gesellschaftsvertrag sei keine umfassende echte oder qualifizierte Sperrminorit  t geregelt. An der damit fehlenden Rechtsmacht, die Geschicke der GmbH bestimmen zu k  nnen,   nderten auch die   bernommenen B  rgschaften nichts. Dass die Kl  ger als Rechtsanw  lte f  r die Beigeladene t  tig gewesen seien, bewirke nicht ihre Selbstst  ndigkeit. Auch ein angestellter Rechtsanwalt   be einen freien Beruf aus und sei in weiten Teilen in seiner Berufst  tigkeit keiner Weisung unterworfen. Die Kl  ger seien auch in den Betrieb der Beigeladenen eingegliedert gewesen. Sie

hätten die bereitgestellten BÄros samt Ausstattung genutzt und mit dem UnterstÄtzungspersonal zusammengearbeitet. Zudem hätten die KlÄger auch nicht anwaltliche Tätigkeiten verrichten müssen. Auch der GV spreche fÄr eine abhÄngige BeschÄftigung. Die monatlich feststehende VergÄtung entspreche exakt dem Typus eines Angestellten. GewinnabhÄngige Tantiemen seien auch bei abhÄngig BeschÄftigten möglich. Das Entgelt liege nicht erkennbar Äber dem Entgelt eines vergleichbar eingesetzten angestellten GeschÄftsfÄhrers und Rechtsanwalts. Sowohl der Urlaubsanspruch als auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall seien fÄr eine selbststÄndige Tätigkeit atypisch. Dass die KlÄger selbst von ihrer abhÄngigen BeschÄftigung ausgingen, ergebe sich daraus, dass dem KlÄger zuÄ 4. eine Abfindung fÄr den Verlust des âArbeitsplatzesâ gewÄhrt worden sei. Die KlÄger hätten schließlich allein das Risiko des Entgeltausfalls in der Insolvenz und damit kein relevantes unternehmerisches Risiko zu tragen (*Urteil vom 17.9.2019*).

Ä

6

Mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen rÄgen die KlÄger die Verletzung des [ÄSÄ 7 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#) sowie des ArtÄ 2 AbsÄ 1 in Verbindung mit ArtÄ 20 AbsÄ 3 GG. Das LSG habe grundlegend verkannt, dass es sich bei der Beigeladenen um eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH handle und sie als RechtsanwÄlte deren Gesellschafter-GeschÄftsfÄhrer seien. Zudem kÄnnnten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur AnwaltsâGmbH nur RechtsanwÄlte deren Gesellschafter sein. Als unabhÄngige Organe der Rechtspflege sei ihnen verfassungs-, gesellschaftsâ und berufsrechtlich sowie dienstvertraglich eine weisungsfreie BeschÄftigung garantiert, ohne in die Arbeitsorganisation eines Weisungsgebers eingegliedert zu sein. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung stehe unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen der die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft berÄcksichtigenden Satzung. Diese sei als Sonderform der GmbH nicht mit anderen âgewerblichenâ Kapitalgesellschaften zu vergleichen. Die Gesellschafterversammlung kÄnne lediglich unternehmerische Entscheidungen bindend treffen. Zudem schlieÄe das Berufsrecht die gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenÄber den Gesellschafter-GeschÄftsfÄhrern der Anwalts-GmbH normativ aus. Die in [ÄSÄ 59f AbsÄ 4](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gewÄhrleistete UnabhÄngigkeit erstreckte sich auch auf als GeschÄftsfÄhrer einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätige RechtsanwÄlte. Die Unvereinbarkeit anwaltlicher Tätigkeit mit beruflicher AbhÄngigkeit folge ferner aus [ÄSÄ 46 BRAO](#). Die Urteile des BSG zu sogenannten HonorarÄrzten und Gesellschafter-GeschÄftsfÄhrern einer Steuerberatergesellschaft seien auf die AnwaltsâGmbH nicht Äbertragbar. Ungeachtet dessen lasse auch der jeweilige GV keine RÄckschlÄsse auf eine weisungsgebundene BeschÄftigung zu. Dabei handle es sich nicht um eine typische Vertragsgestaltung fÄr FremdgeschÄftsfÄhrer. Vielmehr trage die Vertragsgestaltung gerade den nicht dispositiven Vorgaben des Berufsrechts Rechnung. Schließlich habe das LSG mit der angefochtenen Entscheidung die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung

Ã¼berschritten.

Â

7

Der KlÃ¤ger zuÂ 1. beantragt,

Â

Â

8

Der KlÃ¤ger zuÂ 2. beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 und des Sozialgerichts Mannheim vom 15.Â Februar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.Â Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.Â Februar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner TÃtigkeit als Gesellschafter-GeschÃftsfÃhrer der Beigeladenen seit dem 1.Â Januar 2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃrderung unterlag.

Â

9

Der KlÃ¤ger zuÂ 3. beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 und des Sozialgerichts Mannheim vom 15.Â Februar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.Â Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.Â MÃrz 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner TÃtigkeit als Gesellschafter-GeschÃftsfÃhrer der Beigeladenen seit dem 1.Â Januar 2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃrderung unterlag.

Â

10

Der KlÃ¤ger zuÂ 4. beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 und des Sozialgerichts Mannheim vom 15.Â Februar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.Â Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.Â Juni 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass er in seiner TÃtigkeit als Gesellschafter-GeschÃftsfÃhrer der Beigeladenen vom 1.Â Januar 2012 bis zum 31.Â Dezember 2014 nicht der Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Ä

11

Die Klägerin zu Ä 5. beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2019 und des Sozialgerichts Mannheim vom 15. Februar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. August 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass sie in ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin-Geschäftsführerin der Beigeladenen seit dem 1. Januar 2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Ä

12

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen der Kläger zurückzuweisen.

Ä

13

Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

Ä

14

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Die Bundesagentur für Arbeit ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Beiladung nach [§ 75 Abs 2b Satz 2 SGG](#) hingewiesen worden. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Ä

II

Ä

15

Die zulässigen Revisionen der Kläger sind unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG ihre Berufungen gegen das nach der

verfahrensrechtlich unbedenklichen Verbindung der f nf Klagen (vgl BSG Urteil vom 18.12.1969 â    2  RU 314/67    BSGE 30, 230, 231  f   SozR Nr  4 zu     113 SGG S  Da  2, juris RdNr  15) ergangene klageabweisende Urteil des SG zur ckgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtm  ig und verletzen die Kl  ger nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass die Kl  ger ab 1.1.2012 â    der Kl  ger zu  4. bis 31.12.2014    in ihrer jeweiligen T  tigkeit als Gesellschafter-Gesch  fts f  hrer der Beigeladenen wegen Besch  ftigung versicherungspflichtig in der GRV und nach dem Recht der Arbeits f  rderung waren.

 

16

Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt besch  ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeits f  rderung (vgl     1 Satz  1 Nr  1 SGB  VI idF des Gesetzes zur F  rderung ganzz  hriger Besch  ftigung vom 24.4.2006, BGBl  I 926;     25 Abs  1 Satz  1 SGB  III idF des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10.12.2001). Nach den f  r die Statusbeurteilung von Gesch  fts f  hrern einer GmbH geltenden Ma  st  ben (dazu  1.) waren die Kl  ger abh  ngig besch  ftigt (dazu  2.). Sie k  nnen sich nicht darauf berufen, als Rechtsanw  lte und damit als unabh  ngige Organe der Rechtspflege und Angeh  rige eines sogenannten freien Berufs in einer Rechtsanwalts gesellschaft t  tig gewesen zu sein (dazu  3.).

 

17

1.  Besch  ftigung ist gem        7 Abs  1 SGB  IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl  I  3710) die nichtselbstst  ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh  ltnis (Satz  1). Anhaltspunkte f  r eine Besch  ftigung sind eine T  tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz  2). Nach der st  ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abh  ngige Besch  ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pers  nlich abh  ngig ist. Die hierf  r vom Senat entwickelten Abgrenzungsma  st  be (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â        B  12  R 11/18  R     BSGE 128, 191     SozR 4   2400     7 Nr  42, RdNr  14  f) gelten grunds  tzlich auch f  r Gesch  fts f  hrer einer GmbH. Ob ein Besch  ftigungsverh  ltnis vorliegt, richtet sich bei dem Gesch  fts f  hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschl  sse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverh  ltnis betreffen (BSG Urteil vom 7.7.2020 â        B  12  R 17/18  R     SozR  4   2400     7 Nr  49 RdNr  16 mwN).

 

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängigiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 vH der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (â€œechteâ€œ oder â€œqualifizierteâ€œ), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im â€œeigenenâ€œ Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine â€œunechteâ€œ, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (*stRspr*; vgl zuletzt *BSG Urteil vom 1.2.2022 â€œB 12 KR 37/19 Râ€œ juris RdNr 13 mwN*, zur Veröffentlichung in *BSGE und SozR* vorgesehen).

Â

19

2.Â Ausgehend von diesen Maßstäben und seinen Feststellungen ist das LSG rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine abhängigige Beschäftigung und damit Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung vorlag. Die Kläger hatten nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten oder ihnen nicht genehme Weisungen zu verhindern. Sie waren damit in einen fremden Betrieb eingegliedert und führten kein eigenes Unternehmen.

Â

20

Als Geschäftsführer nach [Â§ 6 Abs 3 GmbHG](#) (idF des Gesetzes zur Änderung des GmbHG und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, [BGBl I 836](#)) unterlagen sie gemäß [Â§ 37 Abs 1](#), [Â§ 38 Abs 1](#), [Â§ 46 Nr 5](#) und [6](#)

[GmbHG](#) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (vgl. zum Weisungsrecht Altmeyers, GmbHG, 10. Aufl. 2021, § 37 RdNr. 3; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 20. Aufl. 2020, § 37 RdNr. 1; Stephan/Tiebes, MÄKo GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 37 RdNr. 107). Sie verfiel als Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung von 20 vH, ab 1.1.2015 von 25 vH, und mit nur einer von fünf, später vier Stimmen nicht über eine umfassende Sperrminorität. Mangels einer im Gesellschaftsrecht wurzelnden Rechtsmacht rechtfertigt die Übernahme von Beteiligungen durch die Kläger kein anderes Ergebnis (vgl. BSG Urteil vom 29.7.2015 – [BÄ 12 Ä KR 23/13 Ä R](#) – [BSGE 119, 216](#) – *SozR 4 – 2400* § 7 Nr. 24, RdNr. 27 mwN).

Ä

21

Die Annahme von Beschäftigung aufgrund der Rechtsmachtverhältnisse wird durch die Ausgestaltung des jeweiligen GV bestätigt. Unabhängig davon, dass danach die klagenden Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen (§ 1 Nr. 2 GV), enthält er für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Kläger erhielten eine Festvergütung und hatten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Gewährleistungserfolgsabhängiger Tantiemen kommt zwar als Anknüpfungspunkt für ein wirtschaftliches Eigeninteresse Bedeutung zu, dieses ist aber nicht allein entscheidend. Auch bei Arbeitnehmern sind leistungsorientierte Vergütungsbestandteile verbreitet (BSG Urteil vom 7.7.2020 – [BÄ 12 Ä R 17/18 Ä R](#) – *SozR 4 – 2400* § 7 Nr. 49 RdNr. 20 mwN). Den Klägern waren für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar Freiheiten eingeräumt. Sie waren u.a. nicht an feste Arbeitszeiten gebunden (§ 1 Nr. 3 Satz 3 GV). Freiräume sind jedoch für viele Beschäftigte gegeben, die höhere Dienste leisten und von denen erwartet wird, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess erfüllen (vgl. BSG Urteil vom 7.7.2020 – [BÄ 12 Ä R 17/18 Ä R](#) – aaO mwN). Die Übernahme einer Beteiligung begründet regelmäßig kein unternehmerisches Risiko, das zur Annahme von Selbstständigkeit zwingt (vgl. BSG Urteil vom 29.8.2012 – [BÄ 12 Ä KR 25/10 Ä R](#) – [BSGE 111, 257](#) – *SozR 4 – 2400* § 7 Nr. 17, RdNr. 29).

Ä

22

3. An der Einordnung der Geschäftsführer-Tätigkeit zum rechtlichen Typus der abhängigen Beschäftigung ändert die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt nichts. Zu Recht hat das LSG diese in seine Gesamtwertung miteinbezogen (dazu a). Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe werden aber nicht berufsrechtlich, insbesondere durch die Regelungen der BRAO über die Rechtsanwaltsgesellschaft, überlagert (dazu b).

a) Dass die Statusbeurteilung die Berufsausübung als Rechtsanwalt umfasst, ergibt sich schon daraus, dass die KIÄger nach dem jeweiligen GV sämtliche Arbeiten gewissenhaft auszuführen, die Belange der Gesellschaft nach bestem Wissen und Können zu wahren und über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus tätig zu sein hatten (Ä§Ä 1 NrÄ 3 SatzÄ 1 undÄ 2 GV). Die GeschÄftsführungsbefugnis erstreckt sich somit auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der beigeladenen Rechtsanwaltsgesellschaft, die von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden muss und deren GeschÄftsleiter mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen ([Ä§Ä 59f AbsÄ 1 BRAO](#)). Ihr Gegenstand ist die Übernahme und Ausführung von Anwaltsaufträgen, insbesondere die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden (Ä§Ä 3 NrÄ 1 der Satzung; vgl auch [Ä§Ä 59c AbsÄ 1 BRAO](#) idF des Gesetzes zur Änderung der BRAO, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, [BGBlÄ IÄ 2600](#), und [Ä§Ä 59e AbsÄ 1 BRAO](#) idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, [BGBlÄ IÄ 2840](#)). Die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt kann deshalb von vorneherein nicht ohne den rechtlichen und organisatorischen Rahmen beurteilt werden, der sich für die KIÄger aus der Stellung als GmbH-Geschäftsführer ergibt. Damit kommt es hier nicht auf die Kriterien einer sogenannten „einheitlichen Beschäftigung“ (vgl hierzu etwa BSG Urteil vom 31.10.2012 [AzÄ](#)